

K1.40

# Reglement über die Gebühren für Siedlungsentwässerung (GebR)

Vom Gemeinderat erlassen am 27. März 2007.



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Grundsatz.....	3
Umfang der öffentlichen Anlagen.....	3
Volle Kostendeckung .....	3
<b>II. Benutzungsgebühren .....</b>	<b>4</b>
Gebührenpflicht.....	4
Berechnung der Benutzungsgebühr .....	4
Gewichtung der Grundstücksflächen .....	5
Zuschläge/erhöhte Verschmutzung .....	6
Reduktion .....	6
Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben .....	6
Kompetenz zur Festsetzung.....	6
<b>III. Anschlussgebühren.....</b>	<b>6</b>
Gebührenpflicht.....	6
Bemessung .....	6
Besonders hoher Abwasseranfall .....	7
<b>IV. Gemeinsame Bestimmungen.....</b>	<b>7</b>
Spezielle Verhältnisse .....	7
Entstehung der Gebührenpflicht.....	7
Schuldner .....	7
<b>V. Zahlungsmodalitäten.....</b>	<b>7</b>
Rechnungsstellung .....	7
Fälligkeit .....	8
Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer .....	8
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
Rekursrecht.....	8
Inkrafttreten .....	8
<b>VII. Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
Übergangsbestimmungen Anschlussgebühr .....	8

## **Sprachregelung**

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

- Art. 1 Grundsatz Die Gemeinde Meilen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), die Richtlinien für die Berechnung der Gebühren für die Siedlungsentwässerung und auf Art. 47 des Reglements über die Siedlungsentwässerung (SeR), folgende Gebühren:
- a) Anschlussgebühren
  - b) Benutzungsgebühren
- Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen
- <sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.
- <sup>2</sup> Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.
- <sup>3</sup> Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.
- Art. 3 Volle Kostendeckung
- <sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung (inklusive Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung, von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
- <sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.
- <sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Be-

rücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

<sup>4</sup> Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser aufgrund eines Kostenverlegers gemäss § 14 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) belastet.

## **II. Benutzungsgebühren**

---

Art. 4      Gebührenpflicht      <sup>1</sup> Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr (Mengengebühr) wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

Art. 5      Berechnung der Benutzungsgebühr      <sup>1</sup> Gliederung der Gebühr  
Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- **als Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten gewichteten Fläche in m<sup>2</sup> multipliziert mit dem jeweils gültigen Gebührentarif

und

- **als Mengengebühr** aufgrund des verbrauchten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle (zum Beispiel eigene Wasserversorgung, Regenwasserquellen etc.) multipliziert mit dem jeweils gültigen Gebührentarif.

<sup>2</sup> Aufteilung auf die Gebührenkomponenten: Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrags an Benutzungsgebühren ausmachen, die restlichen zwei Drittel entfallen auf die Mengengebühr.

Art. 6 Gewichtung der  
Grundstücksflä-  
chen

<sup>1</sup> In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstücks nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Wohnzonen	< W/1.4	Gewicht 1
Wohnzonen	W/1.4 bis W/2.2	Gewicht 2
Mischzonen	≤ 2.2	
Wohnzonen	> W/2.2	Gewicht 3
Mischzonen	> 2.2	
Industrie- und Gewerbezone	> 3.0	
Zone für öffentliche Bauten		Gewicht 4
Zentrumszonen		Gewicht 5
Industrie- und Gewerbezone	> 3.0	
Strassen, Hartbelagsflächen etc.		Gewicht 6

<sup>2</sup> Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Verrechnet werden Strassen mit Sammelfunktion. Die massgebliche Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen.

<sup>3</sup> Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inklusive Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
reine Wohnbauten	5
gemischte Nutzung	6
rein gewerbliche Nutzung	7

<sup>4</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

- |         |  |  |
|---------|--|--|
| Art. 7  | Zuschläge/erhöhte Verschmutzung                    | Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber dem häuslichen Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Richtlinien Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene des Verbandes der Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes (VSA/FES). Der Entscheid obliegt der Baubehörde. |
| Art. 8  | Reduktion  | Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet (z.B. Gärtnerei, Landwirtschaft, Gewerbe), kann eine Reduktion der Mengengebühr gewährt werden. Der Entscheid obliegt der Baubehörde.  |
| Art. 9  | Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben | Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist (Regenwassernutzung, eigene Quelle, Grundwasserabsenkung, etc.), wird für die Mengengebühr von der Baubehörde ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.  |
| Art. 10 | Kompetenz zur Festsetzung                          | Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.   |

### **III. Anschlussgebühren**

---

- |         |                 |  |
|---------|-----------------|--|
| Art. 11 | Gebührenpflicht | Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.  |
| Art. 12 | Bemessung       | <p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m<sup>2</sup> Parzellenfläche) multipliziert mit dem Gebührenansatz.</p> <p><sup>2</sup> Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 6 festgelegten Faktoren. Unüberbaute Grundstücke werden nicht erfasst.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühr fest. Es obliegt ihm die periodische Anpassung.</p> |

<sup>4</sup> Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gemäss Art. 15 massgebend.

<sup>5</sup> Alle vor Inkrafttreten dieses Gebührenreglements vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

<sup>6</sup> Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements überbauten Grundstücken, die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfällt die Anschlussgebühr und somit Nachzahlungen.

Art. 13    Besonders hoher Abwasseranfall    Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann die Baubehörde eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

#### ***IV.    Gemeinsame Bestimmungen***

---

Art. 14    Spezielle Verhältnisse    Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 15    Entstehung der Gebührenpflicht    Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 16    Schuldner    Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

#### ***V.    Zahlungsmodalitäten***

---

Art. 17    Rechnungsstellung    <sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung der Kanalisationsanschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr festgelegt und in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

- Art. 18 Fälligkeit Die Anschluss- und Benutzungsgebühr ist mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.
- Art. 19 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## **VI. Schlussbestimmungen**

---

- Art. 20 Rekursrecht Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderats oder der Baubehörde aufgrund dieses Reglements kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, in schriftlicher Form, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, beim Bezirksrat Meilen Rekurs erhoben werden.

- Art. 21 Inkrafttreten Das Gebührenreglement vom 14. Dezember 1981, geändert 19. Dezember 1995, wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2007.

## **VII. Übergangsbestimmungen**

---

- Art. 22 Übergangsbestimmungen Anschlussgebühr Alle vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements nach der alten Gebührenverordnung vom 14. Dezember 1981 verfügten Anschlussgebühren (Kanalisationsanschlussbewilligung) werden nach der alten Gebührenverordnung abgerechnet.



## **Gemeinderat Meilen**

Hans Isler, Gemeindepräsident

Hansruedi Steinmann, Gemeindeschreiber a.i.